

Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Medizinische Chemie an der Universität Regensburg

Vom 19. Juni 2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Medizinische Chemie an der Universität Regensburg vom 11. August 2021 wird wie folgt geändert:

1. In § 12 der Inhaltsübersicht werden vor dem Wort „Anrechnung“ die Worte „Anerkennung und“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 1 wird Ziffer 4 gestrichen und wird die bisherige Ziffer 5 zu Ziffer 4.
 - b. Es wird ein neuer Abs. 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(5) ¹Bewerber oder Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen einen gesonderten Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse in Form der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit einem Gesamtergebnis von DSH-2 oder einen gleichwertigen Sprachnachweis erbringen. ²Von diesem gesonderten Nachweis entbunden sind Bewerber oder Bewerberinnen, die einen ersten Studienabschluss nach Abs. 1 an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben und den in Satz 1 geforderten Sprachnachweis bereits im Zusammenhang mit dem Erstabschluss nachgewiesen haben. ³Der Nachweis ist spätestens bei der Immatrikulation vorzulegen.“
3. In § 5 Satz 2 wird nach den Worten „die Fachstudienberatung insbesondere“ ein neuer Spiegelstrich mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„- bei Fragen zur Bewerbung, insbesondere zu den Qualifikationsvoraussetzungen und zum Eignungsverfahren,“.
4. § 7 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„²Die Bestimmungen über Prüfungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung sind wie folgt auf Studienleistungen anwendbar: die §§ 17, 18 Abs. 2, 22, 25, 26, 27, 29 und 30 sind entsprechend anwendbar; Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden oder gemäß § 23 mit Noten versehen werden; § 24 Abs. 1 bis 3 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass Studienleistungen beliebig oft wiederholbar sind, die Wiederholungsfristen aber eingehalten werden sollen.“
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a. Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Zu Prüfenden können mit Ausnahme der in Art. 19 Abs. 1 Satz 3 Alt. 1 bis 3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) genannten Personen alle nach dem BayHIG sowie

nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte bestellt werden.“

- b. In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG)“ durch die Worte „Personen nach Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 und 2, Satz 3 Alt. 1 bis 3 BayHIG“ ersetzt.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
- a. In Abs. 1 wird die Angabe „Art. 41 Abs. 2 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.
 - b. In Abs. 2 wird die Angabe Art. 18 Abs. 2 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.
7. § 12 erhält folgende neue Fassung:

„§ 12

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. ³Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 23, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. ²Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (4) ¹Die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin voraus. ²In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet. ³Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen beim Prüfungssekretariat Chemie einzureichen und an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. ⁴Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, die Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. ⁵Ein Antrag auf Anrechnung von früheren Studien- und Prüfungsleistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-

)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁶Bei späterem Erwerb muss der Antrag innerhalb eines Semesters gestellt werden. ⁷Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung ausgeschlossen. ⁸Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung oder Anrechnung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung unter Beachtung von Art. 86 BayHIG.“

8. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a. In der Tabelle zu Abs. 1 Satz 2 werden jeweils unter der Überschrift „Prüfungsform“ bei Modul MCH-MSc-M108 die Worte „Klausur oder“ gestrichen und bei Modul MCH-MSc-M109 die Worte „Klausur oder mündliche Prüfung“ durch einen Gedankenstrich ersetzt.
 - b. In Abs. 2 Satz 6 werden die Worte „Im Seminar und Praktikum“ durch die Worte „In den Seminaren und Praktika“ ersetzt.

9. § 20 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a. Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
 „¹Die Masterarbeit ist durch den Betreuer oder die Betreuerin sowie einen weiteren oder eine weitere von dem Betreuer oder der Betreuerin vorzuschlagenden und vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Zweitgutachter oder Zweitgutachterin in der Regel bis spätestens zwei Monate nach ihrer Abgabe zu bewerten.“
 - b. Satz 2 wird gestrichen und der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.

10. In § 26 Abs. 4 Satz 4 werden vor dem Wort „Anrechnungen“ die Worte „Anerkennungen oder“ eingefügt

11. In § 31 wird die Angabe „Art. 69 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 101 BayHIG“ ersetzt.

12. Anlage 1: Übersicht: Pflichtbereich Masterstudiengang Medizinische Chemie erhält folgende neue Fassung:

„Anlage 1: ÜBERSICHT: PFLICHTBEREICH MASTERSTUDIENGANG MEDIZINISCHE CHEMIE

Modulbezeichnung	Modulname	Umfang (LP)	Anzahl Prüfung	Art der Prüfung*	Prüfungsdauer	Anzahl Studienleistungen	Art der Studienleistungen	Zugangsvoraussetzung	Gewichtung für Gesamtnote (%)
MCH-MSc-M101	Grundmodul Medizinische Chemie	17	1	mündliche Prüfung	30 Min.	2	Kolloquium und Klausur oder Kolloquium	keine	24
MCH-MSc-M102	Grundmodul Organische Chemie	16	1	mündliche Prüfung	30 Min.	3	Versuchsdurchführungen mit Forschungsbericht, Teilnahme; Vortrag	keine	24
MCH-MSc-M103	Grundmodul Bioanalytische Chemie	8	1	mündliche Prüfung	30 Min.	2	Experimentportfolio, Teilnahme	keine	12

MCH-MSc-M104	In vitro Charakterisierung von Wirkstoffen und chromatographische Methoden	7	---	---	---	4	Experimentportfolio, Teilnahme (je Lehrveranstaltung)	keine	---
MCH-MSc-M105	Aufbaumodul Organische Chemie	6	---	---	---	3	Versuchsdurchführungen mit Forschungsbericht, Teilnahme; Vortrag	keine	---
MCH-MSc-M106	Forschungspraktikum	6	---	---	---	2	Versuchsdurchführungen mit Forschungsbericht, Teilnahme	keine	---
MCH-MSc-M107	Aufbaumodul Computerchemie	4	---	---	---	2	regelmäßige Teilnahme (je Lehrveranstaltung)	keine	---
MCH-MSc-M108	Erweiterungsmodul Medizinische Chemie I	5	1	mündliche Prüfung	25 Min.	---	---	keine	---
MCH-MSc-M109	Erweiterungsmodul Medizinische Chemie II	5	---			1	Vortrag	keine	---
MCH-MSc-M110	Begleitveranstaltungen zur Masterarbeit	16	---	---	---	2	Teilnahme; Vortrag (zur Masterarbeit)	60 LP aus den Modulen M101 bis M106	---
MCH-MSc-M111	Masterarbeit	30	1	schriftliche Abschlussarbeit	neun Monate ca. 50 bis 100 Seiten	1	Teilnahme	60 LP aus den Modulen M101 bis M106	40

13. Anlage 2 Eignungsverfahren wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 2 Satz 3 wird Ziffer 3 gestrichen und wird die bisherige Ziffer 4 zu Ziffer 3.
- b. In Abs. 5 Satz 4 wird die Angabe „Art. 62 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayHIG“ ersetzt.

§ 2

¹Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt auch für alle bereits immatrikulierten Studierenden. ³Abweichend von Satz 2 gilt § 1 Nr. 2, Nr. 8, Nr. 12 und Nr. 13 nur für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Medizinische Chemie ab dem Wintersemester 2023/24 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 14. Juni 2023 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 19. Juni 2023.

Regensburg, den 19. Juni 2023
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 19. Juni 2023 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 19. Juni 2023 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. Juni 2023.